

# Feuerwehrreglement der Gemeinde Rothrist

vom 2. Mai 2011

# Feuerwehrreglement der Gemeinde Rothrist

Der Gemeinderat Rothrist, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes<sup>1</sup>, beschliesst:

## A. Rekrutierung und Einteilung

### § 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

### § 2

Freiwilliger  
Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### § 3

Vertrauensarzt <sup>1</sup> Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

<sup>2</sup> Alle neuen Feuerwehrangehörigen und Atemschutzgeräteträger/innen haben zur Abklärung der Tauglichkeit einen medizinischen Test zu absolvieren (Lecoro-Test, Conconi-Test usw).

## B. Organisation der Feuerwehr

### § 4

Feuerwehrkommission <sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission, die durch den Gemeinderat gewählt wird, gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant;
- b) das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderates;
- c) Vizekommandant;
- d) zwei weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Offizierinnen, Vertreter der Mannschaft und der Betriebsfeuerwehren).

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

---

<sup>1</sup> SAR 581.100

## C. Löscheinrichtungen

### § 5

Ungenügende  
oder fehlende  
Löscheinrichtun-  
gen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## D. Ausrüstung

### § 6

Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.

<sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

### § 7

Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission genehmigten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### § 8

Übungsdienst

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch das Feuerwehrkommando geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

## § 9

Branddienst,  
Einsatzpläne

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

<sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

## § 10

Entschädigung  
von Einsatzkosten

<sup>1</sup> Gemäss § 6a Abs. 1 Feuerweggesetz kann der Gemeinderat verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze durch Dritte gedeckt werden (z.B. Entfernen von Bienen-, Wespen- oder Hornissennestern, mutwillige Brandstiftung usw.).

<sup>2</sup> Es gilt der Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwesen der Gemeinde Rothrist vom 21. November 1997.

## F. Kontrollwesen

### § 11

Kontrollführung

<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

### § 12

Dienstbüchlein

<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen (Dienstbüchlein, Datenbank).

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

### § 13

Kommando-  
wechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## **G. Versicherung**

### **§ 14**

Versicherung der  
Feuerwehrleute  
und ihren Privat-  
fahrzeugen

<sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

<sup>2</sup> Für Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, kann die Gemeinde eine Dienstfahrtenversicherung abschliessen.

## **H. Ordnungsbussen**

### **§ 15**

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis Fr. 30.00, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

Inkrafttreten,  
Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 9. Februar 1998 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV in Kraft.

Rothrist, 2. Mai 2011

**Gemeinderat Rothrist**

Hans Jürg Koch,  
Gemeindeammann

Stefan Jung,  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, .....

Der Direktor:

Dr. Urs Graf